

Richtlinie für die/den Behindertenbeauftragte/n der Stadt Büdelsdorf

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten EinwohnerInnen (Behinderte) der Stadt Büdelsdorf wird eine/ein Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen (nachstehend der Behindertenbeauftragte genannt) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestellung.
2. Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
3. Der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch beim Fachbereich für gesellschaftliche Angelegenheiten angebundnen. Er hat die Möglichkeit, zu Informationszwecken an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
4. Der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Büdelsdorf. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt den Behindertenbeauftragten in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

Die Verwaltung soll den Behindertenbeauftragten rechtzeitig über Angelegenheiten seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 2 Aufgaben

Der Behindertenbeauftragte

- zeigt Probleme der behinderten Menschen auf und wirkt an der Gestaltung einer behindertengerechten Umwelt mit
- berät Behinderte und ihre in der Stadt tätigen Organisationen
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter
- fördert die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen
- vertritt die Interessen der Behinderten gegenüber Verwaltung und Politik
- vertritt die Interessen der Behinderten beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen
- vertritt die Interessen der Behinderten gegenüber der Öffentlichkeit

§ 3 Zusammenarbeit mit den politischen Gremien

Der Behindertenbeauftragte

- erhält die Einladungen und Vorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien sowie deren Niederschriften
- hat die Möglichkeit, an den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien teilzunehmen
- hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den städtischen Gremien abzugeben bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen
- legt auf Wunsch der städtischen Gremien einen Tätigkeitsbericht vor und hat die Möglichkeit, selbst einen entsprechenden Bericht vorzulegen

§4 Finanzierung

1. Die Stadt Büdelsdorf stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
2. Der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 400,00 € zuzüglich einer Fahrtkostenerstattung.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 6 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 4 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§7 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie wurde am 23.02.2005 vom Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten beschlossen und tritt am 01.04.05 in Kraft.

Büdelsdorf, den 29.03.05

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(Hein)